

Amtsblatt der Stadt Eckernförde

Nr. 11/2025

Herausgegeben am 29. Oktober 2025



Amtliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde Nr. 11/2025 ist heute erschienen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachung der Stadt Eckernförde über den Beschluss des einfachen Bebauungsplanes Nr. 82 „Gebiet zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße und Berliner Straße“	Seite 2 - 3
----	---	-------------

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt unter Veröffentlichungen der Stadt Eckernförde (www.eckernfoerde.de) einzusehen.

Eckernförde, den 29. Oktober 2025

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Eckernförde über den Beschluss des einfachen Bebauungsplanes Nr. 82 „Gebiet zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße und Berliner Straße“

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in der Sitzung am 09.10.2025 den einfachen Bebauungsplan Nr. 82 „Gebiet zwischen Brennofenweg, Rendsburger Straße und Berliner Straße“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplanes Nr. 82 ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu im Stadtbauamt Eckernförde, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde in Zimmer 214 während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.eckernfoerde.de/bebauungsplaene eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.“

Eckernförde, den 21.10.2025

Stadt Eckernförde
Die Bürgermeisterin

(Ploog)
Bürgermeisterin

Anlage: - Übersichtsplan Geltungsbereich

**SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 82
"GEBIET ZWISCHEN BRENNOFENWEG, RENDSBURGER STRASSE UND BERLINER STRASSE"**

GELTUNGSBEREICH SATZUNGSBESCHLUSS



Geltungsbereich einfacher B-Plan 82